

# **BGer 1P.429/2003 vom 6. Oktober 2003**

Bundesgericht, 2003-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.429\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.429_2003)

FR: TF 1P.429/2003 du 6 octobre 2003

IT: TF 1P.429/2003 del 6 ottobre 2003

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Weigerung, 6'000 Stecklinge aus der Beschlagnahme zu entlassen, hat der Strafgerichtspräsident in der angefochtenen Verfügung die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verfügt. Dabei handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Zwischenentscheid, welcher nach der Praxis des Bundesgerichts für den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat ( BGE 128 I 129 E. 1 ; 126 I 97 E. 1b). Der Entscheid kann daher mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden ( Art. 84 Abs. 1 lit. a und Art. 87 Abs. 2 OG ). Der Beschwerdeführer ist allerdings nicht Eigentümer der beschlagnahmten Ware, diese gehört vielmehr der Z.\_\_\_\_\_ GmbH. Unmittelbar in ihren eigenen, rechtlich geschützten Interessen betroffen ist daher einzig sie. Als Gesellschafter hat der Beschwerdeführer zwar ein mittelbares, wirtschaftliches Interesse an der Aufhebung der Beschlagnahme; dies genügt indessen nicht, um die Legitimation nach Art. 88 OG zu begründen. Da der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einzig in eigenem Namen und nicht für die GmbH Beschwerde führt, ist auf sie nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 156 OG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 152 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.